

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

16. Stück vom Jahre 1910.

Inhalt: Nr. 79. Gesetz, die neue einheitliche Fassung der gesamten Berggesetzgebung enthaltend. S. 217.

Nr. 79. Gesetz,

die neue einheitliche Fassung der gesamten Berggesetzgebung
enthaltend;

vom 31. August 1910.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

haben Uns durch die Bestimmung des Artikel VI Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ab-
änderung und Ergänzung des Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 sowie
einiger damit zusammenhängender Gesetze und gesetzlicher Bestimmungen vom 12. Fe-
bruar 1909 bewogen gefunden, eine neue Fassung des Allgemeinen Berggesetzes und
aller darauf bezüglichen Ergänzungs- und Änderungsgesetze zu erlassen, und verordnen
demgemäß mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Allgemeines Berggesetz.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

(1) Diejenigen Mineralien, welche wegen ihres Metallgehalts nutzbar sind (metallische
Mineralien), mit Ausnahme des Raseneisensteins, ingleichen Steinsalz und Salzquellen
(vergl. § 5) sind vom Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen.

(2) Alle übrigen Mineralien gelten als Bestandteile des Grundstücks, unter dem sie
sich befinden (vergl. jedoch § 58).

Ausgegeben zu Dresden, den 14. September 1910.

37